

Gültig ab: 20.04.2017
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 143 SGB III

Rahmenfrist

Aktualisierung, Stand 04/2017

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

Gesetzestext**§ 143 - Rahmenfrist**

- (1) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- (2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.
- (3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist spätestens fünf Jahre nach ihrem Beginn.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 04/2017.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 143 - Rahmenfrist.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
143.1 Rahmenfrist.....	5
143.2 unbesetzt	5
143.3 Zeiten, die nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden.....	5
143.4 Verfahren	5

Fachliche Weisungen

143.1 Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist beginnt an dem Tag vor Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitslosigkeit und persönliche Arbeitslosmeldung). Wird über den Anspruch gem. § 137 Abs. 2 disponiert, ist der so bestimmte Tag für den Beginn der Rahmenfrist maßgebend.

(2) Wird ein Arbeitsverhältnis durch Urteil oder Vergleich verlängert, ändert sich die Rahmenfrist nicht, wenn der Anspruch bereits entstanden war. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer unwiderruflich freigestellt war (z. B. Insolvenz).

143.2 unbesetzt

143.3 Zeiten, die nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden

Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme verlängern die Rahmenfrist, soweit die Teilnahme an der Maßnahme nicht Versicherungspflicht nach § 25 begründet.

143.4 Verfahren

ELBA-AW unterstützt die Festlegung der Rahmenfrist.